

Datenschutz, Schweigepflicht und Kinderschutz



Reden ist Silber, Schweigen ist Gold?

12. wissenschaftliche Jahrestagung der DGKiM · 24.04.2021

Themenübersicht



- ⇒ Schweigepflicht
 - ► Schweigepflicht, Datenschutz, Sozialdatenschutz
- ⇒ Offenbarungsrechte
 - ▶ § 4 KKG, § 34 StGB
- ⇒ (keine) Offenbarungspflichten
 - ► Interesse des Patienten
 - ► Zeugnisverweigerungsrecht (§§ 53, 53a StPO)
 - ▶ Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe (§ 65 SGB VIII)
 - ► Zugriff auf Krankenakten

Spannungsfeld im Kinderschutz



- ⇒Üblicherweise gilt die ärztliche Schweigepflicht, es sei denn, der Patient entbindet davon.
- ⇒Beim Verdacht der Kindeswohlgefährdung trifft aber in der Regel nicht der Patient die Entscheidung, sondern die Sorgeberechtigten.

Interessen der Patienten



Interessen der Sorgeberechtigten

Schweigepflicht Sozialdatenschutz Datenschutz



Recht / Pflicht zur Verständigung von Jugendamt / Polizei

Vorrang hat das Patientenwohl



- ⇒ Dieses Spannungsfeld sollen und dürfen Sie immer zugunsten der Interessen des Patienten auflösen.
- ⇒ Im Grundsatz müssen Sie schweigen.

Schweigepflicht

⇒ Im Zweifel dürfen Sie reden (wenn es im Interesse des Patienten liegt).

Offenbarungsrechte

⇒ Sie müssen aber nicht reden (jedenfalls nicht weiter, als es im Interesse des Patienten liegt).

keine Offenbarungspflicht

Schweigepflicht und Datenschutz



- ⇒ Die Schweigepflicht ist für Ärzte Berufspflicht (§ 9 MBO-Ä) und für Ärzte, Pflegekräfte und Sozialarbeiter zudem strafrechtliche Pflicht (§ 203 Abs. 1 Nr. 1 und 6 StGB).
 - ► Sie gilt im Grundsatz umfassend und gegenüber allen.
- ⇒ Die Behandlungsdaten von Patienten sind daneben besondere personenbezogene Daten, die dem Datenschutz unterliegen und deren Verarbeitung Art. 9 DSGVO nur im Ausnahmefall erlaubt.
- ⇒ Außerdem handelt es sich um Sozialdaten, die dem Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) unterliegen.

Mitteilung trotz Schweigepflicht



- ⇒ Sie dürfen daher Informationen über Patienten, deren Symptome, Diagnosen und Behandlung nur weitergeben, wenn Sie
 - ▶ von der Schweigepflicht entbunden wurden
 - ▶ oder ein besonderer Erlaubnistatbestand vorliegt.
- ⇒ Dies gilt unabhängig davon, ob
 - ► Sie Dritte von sich aus verständigen
 - ▶ oder ob Dritte Sie befragen.
- ⇒ Eine unbefugte Verletzung der Schweigepflicht ist strafbar.

Offenbarungsbefugnis aus § 4 KKG



- ⇒ Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz sieht ein mehrstufiges Vorgehen vor.
- ⇒ Sie dürfen Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft pseudonym besprechen.
- ⇒ Sie sollen die Situation auch mit den Sorgeberechtigten erörtern und diese zur Inanspruchnahme von Hilfen animieren.
- ⇒ Wenn das erfolglos bleibt oder von Anfang an nicht in Betracht kommt, dürfen Sie das Jugendamt informieren.
 - ➤ Sie müssen die Sorgeberechtigten vorher informieren, wenn das den wirksamen Schutz nicht gefährdet.
 - ► Sie dürfen die erforderlichen Daten übermitteln.

Offenbarungsbefugnis aus § 34 StGB



- ⇒ Wenn Sie eine aktuelle Gefahr für das Kindeswohl nicht anders abwehren können, dürfen Sie zu diesem Zweck auch die Schweigepflicht brechen.
- ⇒ Das setzt voraus, dass
 - ▶ die Kindeswohlgefährdung die Schweigepflicht überwiegt
 - ▶ der Bruch der Schweigepflicht die Kindeswohlgefährdung abwenden kann.
- ⇒ Sie dürfen daher, wenn das im Interesse des Kindes erforderlich ist, auch andere Personen und Institutionen informieren.
 - ▶ Jugendamt
 - ► Polizei
 - Angehörige

Keine Offenbarungspflichten



- ⇒§ 4 KKG und § 34 StGB erlauben Ihnen, auch gegen den Willen der Sorgeberechtigten Dritte zu informieren.
- ⇒ Sie sind dazu aber nicht verpflichtet, es sei denn
 - ▶ das Wohl des Patienten erfordert eine Verständigung Dritter (bspw. Jugendamt oder Polizei),
 - ► Sie sind von der Schweigepflicht entbunden worden
 - ▶ oder es geht um bestimmte bevorstehende besonders schwere Straftaten.
- ⇒ Ansonsten bestehen weder Informationspflichten noch müssen Sie Auskünfte erteilen.
- ⇒ Es ist allerdings unter bestimmten Umständen möglich, auf ärztliche Aufzeichnungen zuzugreifen.

Offenbarungspflicht zum Patientenwohl

- ⇒ Sie haben als behandelnde Ärzte, als Pflegekräfte und auch als Sozialarbeiter für die Ihnen anvertrauten Patienten, Kinder und Jugendlichen eine Garantenstellung.
- ⇒ Diese verpflichtet Sie, Schaden von den Ihnen Anvertrauten abzuwenden.
- ⇒ Sie machen sich sonst wegen eines Unterlassungsdelikts strafbar.
- ⇒ Wenn Sie also nichts gegen eine Kindeswohlgefährdung unternehmen und Ihr Patient dadurch bspw. Verletzungen erleidet, machen Sie sich wegen Körperverletzung durch Unterlassen strafbar.
- ⇒ Daher müssen Sie zum Schutz Ihrer Patienten ggf. das Jugendamt oder andere Institutionen informieren.

Abwehr von Straftaten



- ⇒ Sie müssen die Polizei verständigen, wenn Sie im Voraus von einer in § 138 StGB genannten schweren Straftat erfahren.
 - ► Mord, Totschlag, Völkermord, Kriegsverbrechen
 - ► Menschenhandel, Zwangsprostitution, Menschenraub, Verschleppung
 - ► Raub oder räuberische Erpressung
 - ► Brandstiftung, Vergiftung, Überschwemmung, Sprengstoff- und Strahlenverbrechen, Eingriffe in den Straßen-, Bahn-, Schiffs-, Luftverkehr
 - ► Geld– und Wertpapierfälschungen
- ⇒ In den meisten Fällen genügt es auch, wenn Sie sich stattdessen ernsthaft bemühen, die Tat zu verhindern (§ 139 StGB).

Keine weiteren Informationspflichten



- ⇒ Weitere Informationspflichten bestehen nicht.
 - ► Sie müssen also in anderen Fällen niemanden von sich aus informieren.
- ⇒ Soweit das Landesrecht Informationspflichten vorsieht, sind diese durch § 4 KKG überholt.
 - ▶ z. B. § 14 Abs. 6 GDVG (bayrisches Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz): Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, gewichtige Anhaltspunkte für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen, die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung bekannt werden, unter Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.
 - ▶§ 4 KKG regelt diesen Sachverhalt bundesrechtlich abschließend und lässt keinen Platz für abweichende landesrechtliche Regelungen.

Keine Auskunftspflicht ggü. Polizei



- ⇒ Sie sind auch gegenüber
 - ► der Polizei,
 - ▶ den Strafverfolgungsbehörden
 - ▶ und vor Gericht
 - zu keiner Auskunft oder Aussage verpflichtet.
- ⇒ Sie müssen auch keine Unterlagen herausgeben.
- ⇒ Etwas anderes gilt nur dann, wenn Sie
 - ► durch die Berechtigten
 - ▶ von der Schweigepflicht entbunden worden sind.

Zeugnisverweigerungsrecht



- ⇒ Grundsätzlich geht die Zeugenpflicht Ihrer Schweigepflicht vor.
- ⇒ Das gilt aber nicht, wenn Sie ein Zeugnisverweigerungsrecht haben.
- ⇒ Ein solches Zeugnisverweigerungsrecht haben nicht alle Schweigepflichtigen.
 - ▶§ 53 StPO: Ärzte, Hebammen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
- ⇒ Pflegekräfte haben kein eigenes Zeugnisverweigerungsrecht.
 - ► Sie haben nur als mitwirkende Personen (§ 53a StPO) ein abgeleitetes Recht.
 - ▶ Über den Gebrauch des Zeugnisverweigerungsrecht entscheidet der Arzt.
- ⇒ Bei Entbindung von der Schweigepflicht entfällt das Zeugnisverweigerungsrecht.

Besonderer Vertrauensschutz (SGB VIII)



- ⇒ Sozialarbeiter haben kein Zeugnisverweigerungsrecht.
- ⇒ Ihnen kann aber ein noch weitergehender Schutz zukommen, wenn Ihnen die Informationen anvertraut wurden
 - ▶ bei einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe
 - ► zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe.
- ⇒ Sie dürfen nach § 65 SGB VIII Informationen dann nur übermitteln
 - ► mit Zustimmung der Berechtigten
 - ▶ bei Wechsel der Zuständigkeit an neue Mitarbeiter
 - ggü. insoweit erfahrenen Fachkräften und dem Familiengericht bei Kindeswohlgefährdung.
- ⇒ Ansonsten haben Sie keine Auskunfts- und keine Zeugenpflicht (§ 35 Abs. 3 SGB I).

Zugriff auf Krankenakten



- ⇒ Wer ein Zeugnisverweigerungsrecht hat, muss auch keine Unterlagen herausgeben (§ 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO).
- ⇒ Das gilt nicht, wenn das Strafverfahren sich gegen den Zeugnisverweigerungsberechtigten richtet.
- ⇒ Nach der Rechtsprechung betrifft das Beschlagnahmeverbot aber nur die Krankenakten von Beschuldigten.
- ⇒ Krankenakten von Geschädigten dürfen unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit beschlagnahmt werden.
- ⇒ Das gilt nicht für Akten der Jugendhilfe im Bereich persönlicher und erzieherischer Hilfen. Dort ist der Beschlagnahmeschutz absolut.

Danke!



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Thomas Hochstein

https://thomas-hochstein.de/

